



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/006-2021#028
Datum: 03.06.2022

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

„Auflassung des BÜ 26,636 in Rechenlohe“

**in der Gemeinde Reuth bei Erbendorf
im Landkreis Tirschenreuth**

Bahn-km 26,636

der Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG, Region Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Auflassung des BÜ 26,636 in Rechenlohe" in der Gemeinde Reuth bei Erbendorf, im Landkreis Tirschenreuth, in Bahn-km 26,636 der Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Erläuterungsbericht, Planungsstand: 18.05.2022, 18 Seiten inkl. Deckblatt | |
| 2.1 | Übersichtskarte, Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:100.000 | zur Information |
| 2.2 | Übersichtslageplan, Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:5.000 | zur Information |
| 2.3 | Fotodokumentation, ohne Datum, 4 Seiten | zur Information |
| 3 | Lageplan, Planungsstand: 18.05.2022, Maßstab 1:200 | |
| 4 | Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 18.05.2022, 2 Seiten inkl. Deckblatt | |
| 5 | Umweltplanerischer Erläuterungsbericht, Planungsstand: 11.03.2022, 16 Seiten inkl. Deckblatt | |

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Auflassung des Bahnübergangs in km 26,636 in Rechenlohe“ hat die ersatzlose Beseitigung bzw. den Rückbau dieses Bahnübergangs zum Gegenstand. Der Bahnübergang befindet sich nordöstlich des Ortsteils Rechenlohe in der Gemeinde Reuth bei Erbdorf. An der genannten Stelle kreuzt bzw. kreuzte die Gemeindeverbindungsstraße B299 – Rechenlohe (Rechengassweg) die zweigleisige, nicht elektrifizierte Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau. Die Gemeindeverbindungsstraße wurde seitens der Gemeinde Reuth bei Erbdorf im Kreuzungsbereich gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen bzw. in ihrem weiteren Verlauf jeweils links und rechts der Bahn zum Wirtschaftsweg abgestuft (siehe dazu auch B.3.1).

Im Zuge der Auflassung werden die Sicherungsanlagen (Andreaskreuze, Schranken, Lichtsignale und die zum BÜ gehörende gleisgebundene Sicherungstechnik), die Gleiseindeckung sowie die Asphaltbefestigung der Randbereiche zurückgebaut. Insgesamt werden ca. 250 m² entsiegelt bzw. teilentsiegelt. Zudem wird der Regelquerschnitt der Strecke hergestellt.

Als verkehrliche Sicherung werden bahnparallele Schutzplanken beidseits der Bahnstrecke im Bereich der ehemaligen Querung errichtet.

Zur Umsetzung der Rückbaumaßnahmen ist eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche im Umfang von ca. 50 m² auf einer bestehenden Schotterfläche notwendig.

Im entsiegelten Bereich wird die Vegetationsschicht wiederhergestellt.

Durch den Rückbau ist eine Querung der Strecke 5050 an dieser Stelle nicht mehr möglich. Die nächstgelegene Möglichkeit der Streckenquerung bietet die in ca. 1,3 km südlicher Entfernung gelegene Straßenüberführung nördlich des Ortsteils Escheldorf.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 22.11.2021, Az. I.NI-S-N-L eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Auflassung des BÜ 26,636 in Rechenlohe“ beantragt. Der Antrag ist am 24.11.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reuth bei Erbdorf hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße B299 – Rechenlohe (Rechengassweg) gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG im Kreuzungsbereich des Bahnübergangs Rechenlohe in km 26,636 beschlossen. Das Einziehungsverfahren wurde zum 01.04.2015 öffentlich bekannt gemacht. Im Einziehungsverfahren wurden keine Einwände gegen die Einziehung vorgebracht.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens hat die Vorhabenträgerin die Gemeinde Reuth bei Erbdorf um Stellungnahme zur geplanten Auflassung gebeten. Mit E-Mail-Schreiben vom 24.05.2022 hat die Gemeinde Reuth bei Erbdorf ihr Einvernehmen zum beantragten Vorhaben erteilt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

B.3.2 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

Wie bereits unter B.3.1 ausgeführt, wurden im Einziehungsverfahren keine Einwände gegen die Einziehung dieser Wegeverbindung vorgebracht.

Die gegenständlichen Maßnahmen im Zuge der Auflassung des Bahnübergangs in km 26,636 der Strecke 5050 Weiden - Oberkotzau werden auf Flurstücken im Eigentum der Vorhabenträgerin umgesetzt.

Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Nr. 2 VwVfG liegen ebenfalls vor.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mithin ergibt sich, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist und § 74 Abs. 7 Nr. 3 VwVfG erfüllt ist.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Nürnberg, den 03.06.2022

Az. 651ppb/006-2021#028

EVH-Nr. 3470559